



Präsidium des Deutschen Reichs

Deutsches Reich in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

- ius cogens -

Amtsblatt Nr. 13 vom 05. Dezember 2017

Öffentliche Bekanntmachung
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Artikel 146 Grundgesetz (GG) – das Trojanische Pferd

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Warum es keine neue Verfassung [verfassungsgebende Versammlung] und keinen neuen Staat [vereintes Deutschland] auf deutschem Grund und Boden geben darf!

BRD / vereintes Deutschland

kein Völkerrechtssubjekt

= **Rechtsnachfolger 3. Reich**

alle Völkerrechtsverträge wurden im 3. Reich gekündigt

2. Weltkrieg (nahm am 1. Weltkrieg nicht teil)
Kein Friedensvertrag; Drittes Reich ist Feind Nr. 1 in der UN; Aufrechterhaltung des (Kriegs)Zustandes

offene Reparationsschulden aus dem 2. WK

Das Volk mit der „vermuteten Staatsangehörigkeit Deutsch“ ist seit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934

grund-, bodenlos und damit rechtlos

Durch die UN-Feindstaatenklausel sind die „Deutschen“ aus dem UN- Menschen- Gewohnheitsrecht ausgeschlossen.

Daran ändert auch eine verfassungsgebende Versammlung innerhalb des GG nichts!

Es wird daran festgehalten, „...daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit ...“
 (BverfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BverfGE 5,85 <126>)

Alle **Menschenrechte der Deutschen** liegen nach wie vor gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 in der Staatsangehörigkeit der **Bundesstaaten des**

2. Deutschen Reichs

2. Deutsches Reich/ Bundesstaaten

Völkerrechtssubjekt mit Völkerrechtsverträgen

Verträge wie – Haager Landkriegsordnung, Genfer Konventionen, Weltpostvertrag etc. pp. und die Verfassung von 1871 sind gültig!

1. Weltkrieg (nahm am 2. Weltkrieg nicht teil)
 Der Versailler Vertrag [Diktat] ist erfüllt und damit der Kriegszustand beendet.

alle Reparationsforderungen wurden beglichen
 (letzte Zinsrate am 03. Oktober 2010)

Das Volk mit einer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gemäß RuStAG 1913, z.B. Freistaat Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, besitzt die Bodenrechte und die damit verbundenen Völkervertragsrechte und Menschenrechte.

Alle Reichsgesetze wie BGB, StGB, HGB etc. pp. sind nach wie vor gültig!



Ru

Durch die Besetzung eines Staates findet kein Souveränitätswechsel statt

Es wird daran festgehalten (vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch". (Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])

Als Staat „Deutsches Reich“ kann nur das Dritte Reich in Betracht kommen, da das Deutsche Reich / Deutschland zu keiner Zeit ein Staat war, sondern bis heute ein Staatenbund der deutschen Glied-/Bundesstaaten ist. In der Zeit ab 1933 wurde das Deutsche Reich / Deutschland, durch die Diktatur des 3. Reichs überlagert. Die Teilidentität in Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Bundesrepublik Deutschland, als Staat und als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, kann sich nur auf das Territorium am Südpol, Neuschwabenland, beziehen, welches von einer Expedition des Dritten Reichs völkerrechtskonform abgesteckt wurde. (Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952, Auswärtiges Amt, Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neuschwabenland“ im atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgte Benennung geographischer Begriffe vom 12. Juli 1952)

Auf den Staatsterritorien der Staaten des Deutschen Reichs ist die BRD jedoch nur die von den alliierten Besatzern eingesetzte Verwaltung gem. GG Artikel 133.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt jedoch alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Auch durch *debellatio* (militärische Niederwerfung) wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) offiziell erklärt. Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. Auch der Namensmissbrauch (BGB § 12) "Deutschland" durch die BRD führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten eingesetzten s.g. Treuhandverwaltung keine Souveränitätsrechte.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („*puppet state*“).

Daran ändert auch eine neue Verfassung durch eine Verfassungsgebende Versammlung innerhalb dieses Schein-Staates gem. GG Art. 146 nichts.